

# RS UVS Oberösterreich 1993/10/19 VwSen-100052/11/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1993

## Beachte

Vgl. auch VfGH v. 14.6.1993, G 68/92. **Rechtssatz**

VfGH zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen UVS und einer Landesregierung nicht zuständig, weil UVS kein "Gericht" iS des B-VG ist. Berufungsverfahren in dem Sinne als formlos erledigt anzusehen, als der angefochtene Bescheid gemäß § 51 Abs. 7 VStG als aufgehoben gilt, wenn sowohl der UVS als auch die Oö. Landesregierung einen rechtskräftigen Zurückweisungsbescheid, mit dem sie jeweils ihre sachliche Zuständigkeit verneinten, erlassen haben und somit innerhalb der gesetzlichen 15-Monats-Frist eine die Sache erledigende Berufungsentscheidung nicht mehr ergehen kann.

## Schlagworte

Kompetenzkonflikt UVS - Landesregierung; VfGH, Unzuständigkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)